

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2951/77 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1977
zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festlegung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festlegung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit ihrer Verordnung (EWG) Nr. 1362/76 vom 14. Juni 1976⁽¹¹⁾ beschlossen, für

die Festsetzung der Abschöpfungen auf Olivenöl das Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 der Kommission vom 23. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2413/77⁽¹³⁾, werden die Kriterien für die Festsetzung des Mindestabschöpfungssatzes festgelegt.

Dieser Satz ist für jedes betroffene Erzeugnis auf Grund einer Berücksichtigung der Lage auf dem Weltmarkt oder dem griechischen Markt und auf dem Markt der Gemeinschaft sowie auf Grund der von den Bietern angegebenen Abschöpfungssätze festzusetzen.

Bei anderen Erzeugnissen als Olivenöl ist der Ölgehalt der betreffenden Erzeugnisse zu berücksichtigen. Bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen bei der Gewinnung von Olivenöl anfallenden Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % wird jedoch keine Abschöpfung erhoben.

Bei der Erhebung sind die Bestimmungen in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Festsetzung der Abschöpfung als Berechnungsgrundlage die auf Einfuhren aus Drittländern zu erhebende Abschöpfung heranzuziehen.

Bei Anwendung der vorstehend genannten Bestimmungen auf die von den Bietern am 26. und 27. Dezember 1977 angegebenen Abschöpfungssätze ergeben sich die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mindestabschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1977 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(4) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.

(5) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

(8) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

(9) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

(10) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(11) ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 13.

(12) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 26.

(13) ABl. Nr. L 279 vom 1. 11. 1977, S. 55.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1977

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1977 zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	6,00	10,00
07.03 A II	6,00	10,00
15.07 A I a)	28,00 ⁽³⁾	56,00 ⁽³⁾
15.07 A I b)	28,00 ⁽³⁾	54,00 ⁽³⁾
15.07 A I c)	30,00 ⁽³⁾	54,00 ⁽³⁾
15.07 A II a)	31,00	58,00 ⁽¹⁾
15.07 A II b)	45,00	84,00 ⁽²⁾
15.17 A I	14,00	25,00
15.17 A II	22,00	40,00
23.04 A	2,00 ⁽⁴⁾	4,00 ⁽⁴⁾

(1) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,20 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 2,56 RE/100 kg vermindert.

(2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 6 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,80 RE/100 kg vermindert.

(3) Für die Einfuhr von vollständig in einem, der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um

- a) für Griechenland und Spanien : 0,50 RE/100 kg ;
- b) für die Türkei : 18,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 20,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(4) Gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 und Nr. 2844/76 wird bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % keine Abschöpfung erhoben.